

Stadt Zug Grosser Gemeinderat

Fassung Departement SUS vom 8. Oktober 2020 (2)

## Änderungserlass

# Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

### Änderung vom

(Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen)

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>,

#### beschliesst:

I.

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 2

- <sup>2</sup> Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich
  - a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
  - b) Badeverbote,
  - c) Leinenpflicht für Hunde,
  - d) Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen,
  - e) Verbote der Angelfischerei,
  - f) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder.

## § 22 Abs. 1

<sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 14, S. 289

- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,
- d) eine Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Hundeverbot für öffentliche Badeanlagen missachtet,
- f) ein Betretungsverbot missachtet,
- g) ein Badeverbot missachtet,
- h) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- i) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- j) ein Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläsern missachtet,
- k) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- l) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- m) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- n) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) missachtet,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013<sup>1)</sup> mit Busse bestraft.

II.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. März 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Bruno Zimmermann Martin Würmli Präsident Stadtschreiber

Referendumsfrist:

1) BGS 312.1

GGR-Vorlage Nr. Seite 2 von 2